

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) im Bereich der Altstadt von Landsberg am Lech

Aufgrund von § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr)** im Bereich der Landsberger Altstadt verboten

Der räumliche Geltungsbereich der Landsberger Altstadt wird wie folgt begrenzt:

- Östliches Ufer des Lechs zwischen der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 637, Gemarkung Landsberg und der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1008, Gemarkung Landsberg, einschließlich der Sandauer Brücke und der Karolinenbrücke
- Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1008, 1004/2, 1047, 1002, 1000, 999, 996 und 994, alle Gemarkung Landsberg
- Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1413, Gemarkung Landsberg
- Ostgrenzen der Grundstücke 1413/3, 1414/6, 1414/14, 1419, 633/7 und 633/8, alle Gemarkung Landsberg
- Ost-, und Südseite der Neuen Bergstraße, einschließlich der Neuen Bergstraße selbst
- Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 101, Gemarkung Landsberg
- Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 633/4 und 637, beide Gemarkung Landsberg
- Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 637 und 633/3, beide Gemarkung Landsberg

Die Grenzen des Altstadtgebietes sind auch aus dem, dieser Allgemeinverfügung beigelegten, Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden generell verboten.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in

der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die historische Altstadt von Landsberg am Lech wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Gerade der Hauptplatz, die Karolinenbrücke und die Neue Bergstraße waren in der Vergangenheit an Silvester die Anziehungspunkte in der Innenstadt. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt.

Auf Grund der dichten Bebauung, der historischen Bausubstanz und der engen, sowie verwinkelten Zufahrtssituationen besteht in der historischen Altstadt ein besonders hohes Brandrisiko. Durch die enge Bebauung verstärken sich auch die Auswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung ganz erheblich und führen zu heftigen Stresssituationen für Menschen und Tiere im Altstadtbereich.

Immer wieder kam es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der historischen Altstadt.

II.

Die Stadt Landsberg am Lech ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZuStV-GA) i. V. m. Nrn. 28.2 Buchstabe b und 28.3 der Anlage zur ZuStV-GA sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Landsberg am Lech als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung in der Landsberger Altstadt und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiellles Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Altstadtbewohner. Gerade die denkmalgeschützte, historische Baustruktur, die zu großen Teilen aus dem Mittelalter stammt, ist Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Dies liegt vor allem daran, dass die teilweise sehr alten Gebäude hinsichtlich ihres Brandschutzes deutlich hinter modernen Standards zurückbleiben. Viele aneinandergebaute Gebäude weisen sogenannte Kommunwände auf, die ein schnelles Übergreifen der Flammen von einem Gebäude zum nächsten deutlich beschleunigen. Auf Grund der engen Gassen wird ein effektiver Feuerwehreinsatz deutlich erschwert. Zudem weisen die historischen Häuser mit ihrer kleinräumigen Struktur und zum Teil umschlossenen Innenhö-

fen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Die enge Bebauung der Altstadt und die damit verbundene Steigerung der Lärmentwicklung führt auch dazu, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung dort zu besonderen Belastungen sowohl für Menschen, als auch für Tiere führt.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die historische Landsberger Altstadt. Aufgrund der Vielzahl der Einzeldenkmale und geschützten Ensembles oder sonstigen besonders brandempfindlichen Objekte (z. B. Beherbergungsbetriebe) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich. Da pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 eine Höhe von ca. 100 m erreichen können, sind auch mögliche Abbrennplätze in der Nähe der Altstadt in das Verbot der Allgemeinverfügung miteinzubeziehen. Dies gilt insbesondere auch für Abbrennplätze welche topografisch oberhalb der Altstadt liegen.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 ist geeignet, um Brände in der historischen Bausubstanz der Landsberger Altstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der historischen Altstadt und seiner Bewohner vor (möglicherweise auch fehlgeleiteten) Feuerwerkskörpern mit anderen, milderem Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Landsberger Altstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der historischen Landsberger Altstadt und seiner unmittelbaren Umgebung. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Landsberg am Lech auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entstehenden Gefahren für die Gebäude in der Landsberger Altstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Altstadtbewohner ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landsberg am Lech) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (www.vgh.bayern.de/vgmuenchen/).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Landsberg am Lech, 26.02.2026

Gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Anlage:

Lageplan zur Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in der Landsberger Altstadt am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr)

